



## **Information für Jugendliche zum Datenschutz im Bereich Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft**

### **Warum erhältst Du von uns dieses Informationsblatt?**

Das Jugendamt wurde für dich als Amtsvormund oder Amtspfleger bestellt. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, brauchen wir einige Informationen von dir, wie zum Beispiel deinen Namen oder deine Anschrift.

Uns ist sehr wichtig, dass Du weißt, mit welchen Informationen über Dich wir arbeiten, Deshalb erklären wir in diesem Merkblatt,

- welche Daten wir von dir speichern,
- an wen wir deine Daten weitergeben
- und wie lange deine Daten aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Deiner Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII, § 68 SGB VIII, §§ 1773 fortfolgende beziehungsweise §§ 1909 fortfolgende bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dort steht, dass der Amtsvormund oder Amtspfleger sich nur Informationen beschaffen und damit arbeiten darf, soweit er sie für die Erfüllung seiner Aufgaben braucht.

### **Welche Daten werden erhoben?**

Wir erheben bei dir oder bei anderen folgende Informationen über dich, die für die Erfüllung unserer Aufgaben als Vormund/Amtspfleger erforderlich sind:

- Familienname (n), Vornamen,
- Anschrift und Telefonnummer,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit,
- Gerichtsentscheidung des Familiengerichts, durch die deinen Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wurde,
- ausländerrechtlicher Status,
- Krankenkassenzugehörigkeit,
- Name deiner Schule,
- behandelnde Ärztinnen und Ärzte,
- Informationen über den bisherigen Bezug von Sozialleistungen,
- Informationen über Freizeiteinrichtungen oder Vereine, die du besuchst oder in denen du Mitglied bist.

Falls wir weitere für die Erfüllung der Aufgabe als Amtsvormund/Amtspfleger erforderliche Informationen zu Deinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erheben müssen, informieren wir dich entsprechend.

### **An wen werden deine Daten weitergegeben?**

Als Amtsvormund/Amtspfleger dürfen wir deine personenbezogenen Daten nur weitergeben, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. An folgende Empfänger könnten wir deine Daten bei Bedarf weitergeben:

- Familiengericht,
- Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (zum Beispiel Jobcenter, Sozialamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Familienkasse, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse),

- Soziale Dienste (Allgemeiner Sozialdienst und Pflegekinderdienst),
- Personen der Alltagssorge (Pflegeeltern, Kinderheim),
- gegebenenfalls Ausländerbehörde,
- deine Schule,
- Ärztinnen und Ärzte,
- Vereine und Freizeiteinrichtungen.

### **Wie lange werden deine Daten gespeichert?**

Wir löschen deine Daten, sobald wir sie nicht mehr für die Zwecke brauchen, für die wir sie erhoben haben (vergleiche Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung) oder wenn einer der anderen in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b bis f Datenschutzgrundverordnung genannten Lösungsgründe vorliegt. Weil es für dich auch nach langer Zeit noch von Bedeutung sein könnte, was über dich und deine Familie in unseren Akten steht, bewahren wir deine Vormundschaftsakte 30 Jahre lang ab deinem 18. Geburtstag auf.

### **Welche Rechte hast Du in diesem Zusammenhang (sonst noch)?**

- Du hast jederzeit das Recht auf Auskunft; wir müssen Dir also mitteilen, welche Daten wir über Dich gespeichert haben (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 68 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).
- Fall wir Informationen über Dich falsch dokumentiert haben, hast Du ein Recht auf Berichtigung (Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kannst Du die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Artikel 17, 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung).

Das Recht auf Auskunft kannst Du, wenn Du die Bedeutung und Folgen einer Auskunft schon selbst einschätzen kannst, alleine geltend machen. Die anderen genannten Rechte kannst Du, bis Du 18 Jahre alt bist, nur über Deinen Vormund beziehungsweise deine Vormünderin oder – im Fall einer Amtspflegschaft – deine Eltern geltend machen.

### **Wer sind die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für den Datenschutz?**

Wenn Du datenschutzrechtliche Fragen hast, Dich vielleicht auch über etwas beschweren möchtest, kannst Du Dich an folgende Stellen wenden:

- Die Stadt Oldenburg als verantwortliche datenverarbeitende Stelle per E-Mail unter [servicecenter@stadt-oldenburg.de](mailto:servicecenter@stadt-oldenburg.de) beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister, 26105 Oldenburg,
- die Datenschutzbeauftragte der Stadt Oldenburg per E-Mail unter [datenschutzbeauftragte@stadt-oldenburg.de](mailto:datenschutzbeauftragte@stadt-oldenburg.de) beziehungsweise postalisch unter Stadt Oldenburg, Behördliche Datenschutzbeauftragte, – persönlich –, 26105 Oldenburg,
- Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 120 4500 beziehungsweise per E-Mail unter [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)